

Legal Tech – darf man das?

Lucas Schönborn



Open Peer Review

Dieser Beitrag wurde lektoriert von: Michelle Duda & Hannah Wissler



Lucas Schönborn ist Doktorand an der Universität zu Köln, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Linklaters und betreibt den Legal-Tech-Blog lawtomise.com.

Inkasso - ein Begriff, der den meisten Verbrauchern Schweiß auf die Stirn treibt. Welche Rechnung wurde nicht gezahlt? Was habe ich vergessen? Diese negative Assoziierung könnte sich jedoch in Zukunft ändern. Seit einigen Jahren gibt es Inkasso-Anbieter, die dafür sorgen, dass geringwertige Ansprüche gegen Fluggesellschaften, Vermieter und Co durchgesetzt werden, sodass der Durchsetzung des

Verbraucherschutz endlich die Bedeutung zukommt, die ihm gebührt. Dem haftet jedoch ein kleines Problem an: Ist das Geschäftsmodell überhaupt von der Inkassolizenz umfasst? Schließlich gibt das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vor: Das Monopol der außergerichtlichen Rechtsberatung liegt gem. § 3 RDG bei der Anwaltschaft. Eine Ausnahme stellen Inkassodienstleister dar. Der Schwerpunkt von solchen Geschäftsmodellen liegt jedoch mehr auf dem Eintreiben der Forderung als der Prüfung, ob ein solcher Anspruch überhaupt besteht. Eine signifikante Abweichung von der Tätigkeit diverser Legal-Tech-Anbieter, die unter der Inkassolizenz operieren. Nach mannigfaltigen Auseinandersetzungen in der Literatur (die naturgemäß in ihrer Breite nicht dargestellt werden kann) hat schließlich auch der BGH seine Pfähle eingerammt. Dies hat den Gesetzgeber dazu bewogen, auch mal ein Wörtchen mitzureden.

A. Schutzcharakter des RDG

Nach § 1 I RDG soll das RDG wie sein Vorgängergesetz, das RBerG¹, Rechtssuchende, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unsachgemäßer Beratung schützen. Diese Schutzzweckbestimmung ist vor allem für die Auslegung des Gesetzes relevant. Sie dient dazu, eine an den Schutzzwecken des RDG orientierte Würdigung des Einzelfalles zu finden.

B. Ausnahme des Inkassobegriffs

Eine Ausnahme vom Beratungsmonopol wurde in § 10 I RDG für den Fall der Inkassodienstleistung normiert. Dieser verweist auf § 2 II 1 RDG, der eine Legaldefinition des Inkassobegriffs enthält. Eine Inkassodienstleistung ist dadurch geprägt, dass man aufgrund einer Inkassoermächtigung Forderungen einzieht, die jedoch gleichzeitig wirtschaftlich und formal fremd bleiben. Rechtlich wird dies über eine Emp-

fangs- (§ 362 II, 185 BGB) und Einzugsermächtigung (§ 185 BGB) für die Forderung bewerkstelligt. Ob jedoch Legal-Tech-Angebote von diesem Ausnahmetatbestand umfasst sind, erschien lange Zeit sehr fraglich. Die Tätigkeit solcher Legal-Tech-Unternehmen unterscheidet sich wesentlich von denen der klassischen Inkassounternehmen: Schließlich liegt der Schwerpunkt hier weniger auf dem Eintreiben der Forderung als der rechtlichen Prüfung, ob ein derartiger Anspruch überhaupt besteht.

„Vor dem Urteil war nicht vorhersehbar, ob einem Legal Tech-Unternehmen, in das Millionen investiert wurden, plötzlich von Gerichten der Riegel vorgeschoben wird.“

Eine nicht zu unterschätzende Rechtsunsicherheit. Diese wirkt rechtshemmend und verschreckt Investoren und Unternehmen. Schließlich ist nicht vorhersehbar, ob ein Unternehmen, in das Millionen investiert wurden, plötzlich von Gerichten der Riegel vorgeschoben wird. Dies würde gravierende Konsequenzen zur Folge haben. Diese Unsicherheit hat der BGH mit einem liberalen Urteil teilweise beseitigt. Ferner hat der Gesetzgeber durch eine Reform des RDG den Legal Tech-Geschäftsmodellen unter der Inkassolizenz grundsätzlich seinen Segen erteilt.

Welche Fragen wurden jedoch genau vom BGH verhandelt und welche Antwort hat der Gesetzgeber gefunden?

¹ Das Rechtsberatungsgesetz wurde 1935 verabschiedet. Sinn und Zweck war es unter anderem, jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger aus der Anwaltschaft auszuschließen. Dass das RBerG somit aufgrund des Unrechtscharakters historisch ohnehin belastet war, versteht sich von selbst.

C. BGH-Urteil LexFox

Nachdem bereits zwischen verschiedenen Kammern des LG Berlin Uneinigkeit dahingehend bestanden hatte, ob Legal-Tech-Unternehmen unter der Inkasso-Erlaubnis nach §§ 10 I 1, 2, II 1 RDG zulässig operierten,² hat der BGH am 27. November 2019 ein lang erwartetes Grundsatzurteil verkündet.³

I. Hintergrund

Klägerin war die *LexFox GmbH* (ehemals *wenigeremiete.de*). Sie machte Ansprüche aus abgetretenem Recht des Mieters gegen die Vermieterin wegen eines behaupteten Verstoßes gegen die Mietpreisbremse nach § 556d BGB geltend. Die Klägerin bietet softwarebasiert die Möglichkeit an, die entsprechenden Rahmenbedingungen einzugeben und automatisiert festzustellen, ob ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse vorliegt. Bei Vorliegen eines Verstoßes kann der Rechtssuchende einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Klägerin abschließen und ihr die Ansprüche gegen ein Erfolgshonorar abtreten. Die *LexFox GmbH* bemüht sich anschließend, die Ansprüche außergerichtlich einzutreiben. Ist dies nicht erfolgreich, kann die Klägerin mit Zustimmung des Rechtssuchenden einen Vertragsanwalt mit der gerichtlichen Durchsetzung beauftragen. Als Vergütung erhält die Klägerin im Erfolgsfall einen Teil der enthaltenen Rückzahlung in Höhe eines Drittels der Ersparnisse eines Jahres.

Der Mieter trat seine Ansprüche an die Klägerin ab. Mit Schreiben vom 20.03.2017 rügte die Klägerin den Verstoß gegen die Mietpreisbremse. Die Miete habe bei Beginn in dem vorliegenden Fall 24,76 € höher gelegen, als sie aufgrund der ortsüblichen Vergleichsmiete hätte sein dürfen. Das AG Berlin-Lichtenberg hat der Klage grundsätzlich stattgegeben. Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten i.H.v. 166,90 € hat es den Rechtsstreit jedoch für erledigt erklärt und die Berufung zugelassen. Das LG Berlin hat die Berufung zurückgewiesen, da bereits

² Vgl. LG Berlin, Urt. v. 24.01.2019 - 67 S 277/18; LG Berlin, Beschl. v. 26.07.2018 - 67 S 157/18.

³ BGHZ 224, 89 ff.

die Aktivlegitimation der Klägerin nicht vorläge. Die Forderung sei bereits aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbot des Erbringens unerlaubter Rechtsdienstleistung nach §§ 2 I, 3, 5, 10 RDG i.V.m. § 134 BGB nichtig. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Klägerin liege hier auf dem Gebiet der Rechtsberatung und nicht auf dem Eintreiben der Forderung, was die Inkassolizenz nach §§ 10 I Nr. 1, 2, II 1 RDG überschreite. Dies sei mit dem RDG unvereinbar und führe im Ergebnis zu einer Nichtigkeit der Abtretung. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision hatte im Ergebnis Erfolg.

II. Entscheidung

Mit einem liberalen Urteil, das den Legal Tech-Anbietern den Rücken stärkt, hat der BGH die ablehnende Entscheidung des LG Berlin aufgehoben und betont, dass die Aktivlegitimation der Klägerin zu Unrecht verneint wurde.⁴ Die Voraussetzungen der Nichtigkeit der Abtretung i.S.d. § 398 BGB nach § 3 RDG i.V.m. § 134 BGB liegen nicht vor. Die Befugnis zum Erteilen einer Rechtsdienstleistung ist hier nach den §§ 10 I Nr. 1, 2 Abs. 2 S. 1 RDG von der Inkassolizenz (noch) umfasst. Damit halten sich die Tätigkeiten der Klägerin noch im Rahmen dessen, was ihr durch die Inkassolizenz erlaubt ist. Ein hinreichend enger sachlicher Zusammenhang der rechtlichen Prüfung der Forderung mit der eigentlichen Eintreibung liegt vor.

Einen ersten Argumentationsschwerpunkt legt der BGH auf die Frage, ob überhaupt Raum für eine Nichtigkeit der Abtretung nach § 2 RDG i.V.m. § 134 BGB ist, wenn der Dienstleister entsprechend registriert ist. Eine Auffassung in der Literatur, dass die Abtretung nur dann gem. § 3 RDG i.V.m. § 134 BGB nichtig ist, wenn der Inkassodienstleister nicht entsprechend nach § 10 I Nr. 1 RDG registriert ist, wird jedoch abgelehnt. Konsequenz dieser Auffassung wäre, dass das einzige Sanktionsregime für registrierte Inkassodienstleister die §§ 13, 14a RDG sein würden. Wäre ein Dienstleister registriert, käme eine Nichtigkeit der Abtretung nicht mehr in Betracht. Eine solche weitgehende Zulässigkeit würde – so der BGH – den Schutzzweck

⁴ Vgl. dazu auch *Deckenbrock, CTRL 2/2022*, 117 (118 f.).

des § 3 RDG jedoch verfehlen. Ferner bedient sich der BGH im Rahmen der Auslegung dem Wortlautargument: dieses spricht im Rahmen von § 3 RDG („*nur in dem Umfang zulässig*“) ebenfalls dafür, registrierte Inkassodienstleistungen als umfasst anzusehen.

Auch hat der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien dargelegt, dass er an der bereits unter dem RBerG geltenden Rechtslage festhalten wolle. Insofern stellt der Charakter des § 3 RDG als Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB die wichtigste Sanktionsfolge dar. Sich lediglich auf Maßnahmen nach den §§ 13a, 14 RDG zu beschränken, würde dem Schutzcharakter nicht hinreichend Rechnung tragen. Ein hinreichender Vertrauensschutz wird ebenfalls nicht begründet, da das Geschäftsmodell vor Eintragung als Inkassodienstleister nicht hinreichend auf seine rechtliche Zulässigkeit überprüft wird. Das Vertrauen kann nicht weiter gehen als das Register es rechtfertigt.

Eine Nichtigkeit der Abtretung nach § 3 RDG i.V.m. § 134 BGB liegt hingegen dann vor, wenn bei einer „*umfassenden Würdigung der Gesamtumstände aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers [ein Verstoß] eindeutig vorliegt und unter Berücksichtigung der Zielsetzung des [RDG], die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 I 2 RDG), in ihrem Ausmaß als nicht nur geringfügig – etwa auf Randbereiche beschränkt – anzusehen ist.*“⁵ Dem Verbraucher wird also eine eigene Einschätzung aufgebürdet, wenngleich sich diese auf Evidenz beschränkt. Wo genau jedoch diese Trennlinie des Offensichtlichen zum Geringfügigen verlaufen soll, führt der BGH nicht weiter aus.

Die Tätigkeit der Klägerin ist nach BGH noch als Inkassotätigkeit zu sehen, da die Eintreibung von Forderungen im Vordergrund steht. Es wird also ein weites Verständnis des Inkassobegriffs offenbart. Grundsätzlich lässt sich dennoch für die Frage, ob die Registrierung nach § 10 I Nr. 1 RDG überschritten ist, was nach § 3 RDG

⁵ BGHZ 224, 89 Rn. 91.

i.V.m. § 134 BGB zur Nichtigkeit der Abtretung führt, „kein allgemeingültiger Maßstab aufstellen“. Maßgebend ist eine an den Schutzgütern des RDG orientierte Auslegung, wobei auch Wertentscheidungen des Gesetzgebers hinreichend berücksichtigt werden müssen. Dies sind namentlich etwa Art. 12 GG des Inkassodienstleisters und die vom Schutz des Art. 14 GG umfassten Forderungen der Kunden. Der BGH betont, dass andernfalls die infrage stehenden Forderungen wahrscheinlich aufgrund ihrer Geringwertigkeit gar nicht durchgesetzt würden (*rationales Desinteresse*). Die von Art. 14 GG geschützte Forderung wäre faktisch wertlos, was nicht im Sinne der Eigentumsgarantie sein kann.

„Ohne Inkassodienstleister wäre aufgrund von rationalem Desinteresse die von Art. 14 GG geschützte, aber geringwertige Forderung faktisch wertlos, was nicht im Sinne der Eigentumsgarantie sein kann.“

Ein weiteres Argument des BGH ist, dass die Inkassodienstleister lediglich im außergerichtlichen Bereich tätig sind. Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ist bei einer solchen, auf außergerichtliche Eintreibung gerichteten Tätigkeit noch nicht berührt. Ferner lehnt der BGH einen Verstoß gegen § 4 RDG ab, da keine Gefahr der Interessenkollision besteht. Grundsätzlich hat der BGH mit seinem Urteil Legal Tech-Anbietern, die unter der Inkassolizenz operieren, zwar keinen „Freibrief für ausufernde Rechtsberatung“ erteilt, aber das Geschäftsmodell der **LexFox GmbH** „gerade noch“

für zulässig erklärt. Weiterhin unklar bleibt dennoch, wo die genaue Trennlinie zwischen zulässiger Rechtsberatung durch Inkassodienstleister und dem Kerngeschäft der Anwaltschaft verläuft, das vom anwaltlichen Rechtsberatungsmonopol noch vollumfänglich geschützt ist. Dies ist dann Gegenstand künftiger Einzelfallbetrachtung, wie der BGH auch in seinem Urteil mehrfach betont hat.

„Mit dem Urteil hat der BGH keinen „Freibrief für ausufernde Rechtsberatung“ erteilt, aber das Geschäftsmodell „gerade noch“ für zulässig erklärt.“

D. Gesetzgeberische Reaktion

2021 hat der Gesetzgeber als Anlass auf das Urteil ‚wenigermiete‘ des BGH das RDG entsprechend reformiert und das ‚Legal-Tech-Gesetz‘ verabschiedet. Dieses trat am 01.10.2021 in Kraft. Die Reform kann hier insofern als anlassbezogen bezeichnet werden, als dass der Gesetzgeber vor Erlass des Urteils noch keinen Reformbedarf gesehen hat. Er hielt die vorherige Rechtslage für hinreichend sicher und ausgeglichen. Dies geht aus einer kleinen Anfrage der FDP-Fraktion an die Bundesregierung hervor. Das neue Gesetz hat vor allem zum Ziel, den Rechtsrahmen der verschiedenen Akteure anzupassen, für hinreichende Transparenz am Markt zu sorgen und adäquate Vorschriften für den Verbraucherschutz zu schaffen. Der Inkassobegriff des § 2 II 1 RDG wird insofern erweitert, als neben der Einziehung auch die „auf die Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung“ umfasst wird. Die Erweite-

rung bezieht sich jedoch nur auf den Umfang, in dem es für die Einziehung der konkreten Forderung erforderlich ist. Eine weitergehende Tätigkeit ist hingegen nicht mehr zulässig. Dennoch dürfte es noch von dem neuen Inkassobegriff umfasst sein, eine mietrechtliche Rüge und den entsprechenden Auskunftsanspruch geltend zu machen. Derartige außergerichtliche Instrumentarien sind schließlich auf die Geltendmachung der konkreten Forderung bezogen.

Der Inkassobegriff wird somit einerseits erweitert, indem nun ausdrücklich auch die Prüfung des Bestehens der Forderung umfasst ist. Andererseits wird jedoch klargestellt, dass eine weitergehende Tätigkeit nicht mehr davon umfasst ist.

„Mit der Reform des RDG und der Verabschiedung des ‚Legal Tech-Gesetzes‘ ist die Auseinandersetzung rund um die Vereinbarkeit solcher Legal Tech-Dienstleistungen mit der Inkassolizenz ist somit beigelegt.“

Die Auseinandersetzung in Literatur und Rechtsprechung rund um die Vereinbarkeit solcher Legal Tech-Dienstleistungen mit der Inkassolizenz ist somit beigelegt. Legal-Tech-Anbieter operierten, wie jetzt entschieden, zulässig unter der Inkassolizenz. Aufgrund etwaiger Unsicherheiten hat der Gesetzgeber solchen Geschäftsmodellen ausdrücklich seinen Segen erteilt und die entsprechenden Vorschriften reformiert.

Weiterführende Literatur

- Anfrage der FDP an die Bundesregierung: Drucksache Bundestag 19/5438, [hier](#) abrufbar.
- BGHZ 224, 89, NJW 2020, 208 ff.
- Legal Tech Gesetz Drucksache BT 19/27673, [hier](#) abrufbar.
- Deckenbrock, Legal Tech und anwaltliches Berufsrecht, CTRL 2/2022, 117
- Fries, de minimis curat mercator – Legal Tech wird Gesetz, NJW 2021, 2537.

Zurück zum
Inhaltsverzeichnis

CTRL

1/23

3. Jahrgang, 1. Ausgabe
www.legaltechcologne.de/ctrl

Cologne Technology
Review & Law



Hier geht's zur ganzen Ausgabe!

Was das BGB mit Data Science und das StGB
mit Deepfakes zu tun hat und noch vieles mehr
in 12 spannenden Beiträgen!



LEGAL TECH LAB
COLOGNE



Cologne Technology
Review & Law